gebo Sozialversicherungen AG©
Grossplatzstrasse 10 CH-8118 Pfaffhausen
Tel. 044 887 22 52 Fax 044 887 22 51
www.gebo.ch info@gebo.ch

04. November 2023

AHV-Reform 21, Stabilisierung in drei Schritten

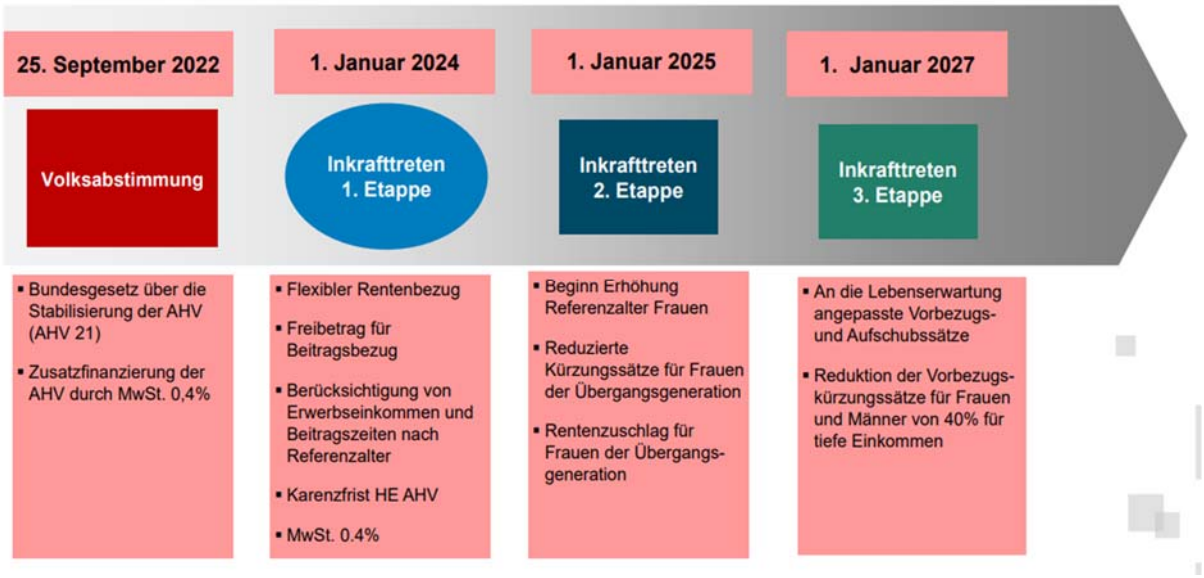

Quelle: BSV Juni 2023

Inhalt

1. Auf 1. Januar 2024 gelten folgende Regelungen 1
1.1 Stärkere Flexibilisierung des Referenzalters 2
1.1.1 Rentenvorbezug 2
1.1.2 Rentenaufschub 3
1.1.3 Vorbezug/Aufschub eines Teils der Rente 4
1.2 Anreize fürs Fortsetzen der Erwerbstätigkeit im Rentenalter 4
2. Ab 1. Januar 2025 greift der 2. Schritt der AHV-Reform 5
2.1 Anheben des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre 5
2.2 Reduzierter Vorbezugskürzungssatz 6
2.3 Rentenzuschlag 6
3. Ab 2027 ist die AHV-Reform mit dem 3. Schritt umgesetzt 6

1. Auf 1. Januar 2024 gelten folgende Regelungen

- Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes um 0,4 Prozentpunkte zugunsten der AHV
- Weitere Flexibilisierung des Rentenbezugs (auch Vorbezug monatsweise und Vorbezug/Aufschub auch eines Teils der Rente möglich)
- Anreize fürs Fortsetzen der Erwerbstätigkeit im Rentenalter
- Halbierung der Karenzfrist auf 6 Monate für Personen, die erst im Rentenalter eine Hilflosenentschädigung benötigen

und neue Anschrift:
ordentliches Renteneintrittsalter heisst ab 01.01.2024 «Referenzalter»;
das nicht nur in der AHV, sondern **in allen Sozialversicherungen inkl. Pensionskasse.**

1.1 Stärkere Flexibilisierung des Referenzalters (bisher ordentliches Renteneintrittsalter):

1.1.1 Rentenvorbezug

Wie bisher kann die Altersrente der AHV frühestens 2 Jahre vor Erreichen des Referenzalters bezogen werden. Allerdings ist der Bezug nicht mehr nur ein oder zwei Jahre früher möglich, sondern 1 bis 24 Monate.

Kürzungssätze für Frauen mit Jahrgang 1960 und für Männer
Quelle: BSV, AHVV ab 2024

Vorbezugs-dauer in Jahren	und Monaten										
	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**
0	0,0	0,6	1,1	1,7	2,8	3,4	4,0	4,5	4,1	5,7	6,2
1	6,8	7,4	7,9	8,5	9,6	10,2	10,8	11,3	11,9	12,5	13,0
2	13,6										

Möglichkeiten des Rentenvorbezugs von Männern
([1]ausgenommen sind im Dezember geborene Frauen)

Jahr-gang	Referenz-Alter	Beginn des Rentenanspruchs	Vorbezug möglich ab
1959 oder früher	65	ab Feb. 2024 bis Jan. 2025	Feb. 2022: 2 Jahre nach altem Recht Feb. 2023: 1 Jahr nach altem Recht Jan. 2024: monatsweise nach neuem Recht[1]
1960	65	ab Feb. 2025 bis Jan. 2026	Feb. 2023: 1 Jahr nach altem Recht Jan. 2024: monatsweise nach neuem Recht[1]

Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis und mit 1969)

profitieren ab 2025 (2. Schritt der AHV-Reform) von einem tieferen Kürzungssatz, der je nach Einkommen und Vorbezugsdauer variiert:

- Jahreseinkommen bis CHF 58’800 = Kürzung um 0,0 % (1 Mt.) bis 3,0 %
- zw. CHF 58’001 und 73’500 = Kürzung um 0,2 % (1 Mt.) bis 6,5 %
- ab CHF 73’501 = Kürzung um 0,3 % (1 Mt.) bis 10,5 %

Zudem können Frauen der Jahrgänge 1961 bis und mit 1969 die Rente in jedem Fall bereits mit 62 Jahren beziehen. Dadurch verlängert sich die Vorbezugsdauer je nach Jahrgang auf drei Jahre.

Möglichkeiten des Rentenvorbezugs von Frauen			
Während der schrittweisen Erhöhung des Referenzalters haben **Frauen** die folgenden Vorbezugsmöglichkeiten ([1]ausgenommen sind im Dezember geborene Frauen)			
Jahr-gang	**Referenz-Alter**	**Beginn des Rentenanspruchs**	**Vorbezug möglich ab**
1960 oder früher	64	ab Feb. 2024 bis Jan. 2025	Feb. 2022: 2 Jahre nach altem Recht Feb. 2023: 1 Jahr nach altem Recht Jan. 2024: monatsweise nach neuem Recht[1]
1961	64 + 3 Mte	von Mai 2025 bis April 2026	Feb. 2023: 2 Jahre nach altem Recht Jan. 2024: monatsweise, ab Alter 63, nach neuem Recht[1]
1962	64 + 6 Mte	von Aug. 2026 bis Juli 2027	Feb 2024: monatsweise nach neuem Recht[1]
1963	64 + 9 Mte	von Nov. 2027 bis Okt. 2028	Feb 2025: monatsweise nach neuem Recht[1]

Zum Vorbezug für Männer und Frauen ab 2024

Für Versicherte, welche die Rente vorbeziehen wollen, wird (zuerst) die Rentenberechnung vorgenommen. Neu kommt es für Versicherte mit gleicher Anzahl Beitragsjahre wie dies für den Jahrgang möglich ist, nicht mehr zu einer Vollrente Skala 44. Die bis zum Referenzalter fehlende Beitragszeit führt zu einer Teilrente. Von dieser wird in der Folge die Vorbezugskürzung abgezogen. Wie bis anhin kommt es mit Erreichen des Referenzalters zu einer Neuberechnung, wobei der Kürzungsbetrag (und die Rentenskala) definitiv bestimmt wird. Der Kürzungsbetrag wird der Teuerung angepasst.

Wer einen Anteil der Rente vorbezogen hat, kann einmal eine Erhöhung des Anteils verlangen. Sie betrifft nur die künftige Leistung. Ein Widerruf des Vorbezugs ist nicht möglich.

1.1.2 Rentenaufschub

Im System des Rentenaufschubs gibt es durch die AHV-Reform vorerst keine Änderung.

Aufschub des Rentenbezuges - Zuschlag in Prozent				
Anzahl Monate ➔ und Jahre ↓	**0 – 2**	**3 – 5**	**6 – 8**	**9 – 11**
1	5,2	6,6	8,0	9,4
2	10,8	12,3	13,9	15,5
3	17,1	18,8	20,5	22,2
4	24,0	25,8	27,7	29,6
5	31,5	--	--	--

Wichtig ist nach wie vor, dass der Vorbezug mittels Rentenanmeldung (dort ankreuzen) geltend gemacht wird. Dies hat mit Erreichen des Referenzalters, spätestens vor Ablauf des Wartejahres zu erfolgen. Wer sich erst mit 70 zum Rentenbezug anmeldet, erhält keinen Zuschlag, dafür die Nachzahlung von 5 Jahren AHV-Rente.

Die prozentualen Vorbezugs-Kürzungs- und Aufschubsätze werden 2027 auf den versicherungs-mathematischen Gegenwert eingestellt und in der Folge alle zehn Jahre **angepasst** werden (das ist der 3. Teil der AHV-Reform 21).

1.1.3 Vorbezug/Aufschub eines Teils der Rente

Ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand wird möglich, in dem zwischen dem 63. (Übergangsgeneration der Frauen entsprechend eher) und 70. Altersjahr auch ein Teil der Rente im Umfang 20 bis 80 Prozent vorbezogen oder aufgeschoben werden kann.

Wer einen Anteil der Rente vorbezogen hat, kann einmal eine Erhöhung des Anteils verlangen. Sie betrifft nur die künftige Leistung. Ein Widerruf des Vorbezugs ist nicht möglich. Wer einen Anteil der Rente aufgeschoben hat, kann einmal eine Senkung des Anteils verlangen. Sie betrifft nur die künftige Leistung. Eine Erhöhung des aufgeschobenen Anteils ist nicht möglich.

Versicherte, die eine Kombination zwischen anteilmässigen Vorbezug und anteilmässigen Aufschub wählen, können den entsprechenden Anteil einmal ändern. Jedoch kann der aufgeschobene Teil der Rente nicht gesenkt werden, wenn der vorbezogene Teil während der Vorbezugsdauer bereits einmal erhöht worden ist.

1.2 Anreize fürs Fortsetzen der Erwerbstätigkeit im Rentenalter

Erwerbstätige im Rentenalter haben weiterhin einen Freibetrag von mtl. CHF 1400.– je Arbeitsverhältnis; Übersteigendes ist AHV/IV/EO-beitragspflichtig und grundsätzlich nicht rentenbildend. Wer nach Erreichen des Referenzalters weiterhin erwerbstätig ist, hat jedoch die Möglichkeit **einmal innerhalb von fünf Jahren ab Erreichen des Referenzalters eine Neuberechnung der Rente** (unter Miteinbezug der entsprechenden Erwerbseinkommen/Beiträge) **zu verlangen**.

Die nach Erreichen des Referenzalters erzielten Erwerbseinkommen können zu einer Erhöhung der Rente führen. Mehr als die Maximalrente der jeweiligen Rentenskala gibt es aber nicht.

Damit durch die Neuberechnung Beitragslücken (fehlende Beitragsjahre) geschlossen oder die Rente «nur» erhöht werden kann, muss das in den Jahren ab Erreichen des Referenzalters erzielte Erwerbseinkommen mindestens 40 Prozent des durchschnittlich in der aktiven Zeit (vom 21. Altersjahr bis zum 31.12. vor dem Erreichen des Referenzalters) ausmachen. Zudem müssen die 40 Prozent höher sein als der Mindestbeitrag von zurzeit CHF 514.– pro Kalenderjahr.

Spassbremse beseitigen. Wer nicht mehr ein volles Pensum arbeitet, hat durch den Freibetrag von CHF 1400.– weniger AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen. Betroffene können auf den Freibetrag verzichten und auf dem vollen Lohn Beiträge entrichten. Das muss mit Erreichen des Referenzalters dem Arbeitgeber gemeldet werden oder für den ersten Lohn jedes folgenden Jahres.

⇨ Wer nur noch im gekürzten Pensum arbeitet oder mit neuer Tätigkeit weniger verdient, braucht in der Regel die ganzen Beiträge.

Die Option betreffend Neuberechnung der Rente besteht nicht nur für Neurentner/innen: wer des Referenzalter bereits überschritten hat, kann dies betreffend Erwerbseinkommen ab dem 01.01.2024 bis fünf Jahre nach Erreichen seines/ihres Referenzalters verlangen.

2. Ab 1. Januar 2025 greift der 2. Schritt der AHV-Reform

- Beginn der Erhöhung des Referenzalters für Frauen
- Reduzierte Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis und mit 1969)
- Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration, sofern sie keinen Rentenvorbezug machen

2.1 Anheben des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre

Für Frauen mit Jahrgang 1960 beträgt das Referenzalter noch 64 Jahre. Danach steigt das Referenzalter je Jahrgang um drei Monate:

für Jahrgang 1961 auf 64 ¼ Jahre,
für Jahrgang 1962 auf 64 ½ Jahre,
für Jahrgang 1963 auf 64 ¾ Jahre.

Ab Jahrgang 1965, d.h. 2029, beträgt das Referenzalter für Frauen gleich wie für Männer 65 Jahre. Der ursprüngliche Zustand des AHV-Rentensystems ist wieder hergestellt.

Schrittweise Erhöhung des Referenzalters für Frauen **Quelle: BSV Juli 2023**		
Jahrgang	**Referenzalter**	**Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente**
1960	64 Jahre	zw. Feb. 2024 und Jan. 2025
1961	64 Jahre + 3 Monate	zw. Mai 2025 und April 2026
1962	64 Jahre + 6 Monate	zw. Aug. 2026 und Juli 2027
1963	64 Jahre + 9Monate	zw. Nov. 2027 und Okt. 2028
1964	65 Jahre	zw. Feb. 2029 und Jan. 2030
Ab 2029 gilt für Frauen und Männer das Referenzalter von 65 Jahren.		

Beispiel:
Monika Schwyzer wurde am 15. März 1962 geboren. Sie erreicht das Referenzalter mit 64 ½ Jahren im September 2026. Ab Oktober 2026 (Folgemonat) hat sie Anspruch auf eine Altersrente.

2.2 Reduzierter Vorbezugskürzungssatz

Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis und mit 1969) profitieren neu von einem tieferen Kürzungssatz, der je nach Einkommen und Vorbezugsdauer variiert:

- Jahreseinkommen bis CHF 58'800 = Kürzung um 0,0 % (1 Mt.) bis 3,0 %
- zw. CHF 58'001 und 73'500 = Kürzung um 0,2 % (1 Mt.) bis 6,5 %
- ab CHF 73'501 = Kürzung um 0,3 % (1 Mt.) bis 10,5 %

(Details vgl. AHV-Verordnung)

2.3 Rentenzuschlag

Frauen der Übergangsgeneration, die mindestens bis zum Erreichen des Referenzalters mit dem Bezug der Altersrente warten, erhalten einen Zuschlag. Er variiert je nach Jahrgang und Einkommen und Beitragsdauer.

Der Zuschlag wird in den Folgejahren nicht (wie die AHV-Rente) an die Teuerung angepasst.

Für Ehefrauen wird der Zuschlag erst nach Splitting und Plafonierung aufgerechnet. Er wird für Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen zur AHV nicht zum Einkommen hinzugerechnet.

Rentenzuschlag für Übergangsgeneration der Frauen mit Vollrenten
(Für Frauen mit Teilrenten wird der Betrag entsprechend der Rentenskala gekürzt)
Quelle: BSV / gebo Sozialversicherungen Jan. 2023

Ø Jahreseinkommen in CHF[1]			**bis 58 800**	**58 801 – 73 500**	**ab 73 501**
Grundzulage mtl. CHF			**160.–**	**100.–**	**50.–**
Jahrgansabhängig			**CHF**	**CHF**	**CHF**
0	1960	0 %	–.–	–.–	–.–
1.	1961 ¼	25 %	40.–	25.–	13.–
2.	1962 ½	50 %	80.–	50.–	25.–
3.	1963 ¾	75 %	120.–	75.–	38.–
4.	1964	100 %	160.–	100.–	50.–
5.	1965	100 %	160.–	100.–	50.–
6.	1966	81 %	130.–	81.–	41.–
7.	1967	63 %	101.–	63.–	32.–
8.	1968	44 %	71.–	44.–	22.–
9.	1969	25 %	40.–	25.–	13.–

[1] Werte pro 2023/24

3. Ab 2027 ist die AHV-Reform mit dem 3. Schritt umgesetzt

Auf 1. Januar 2027 werden die Vorbezugskürzungsätze und Aufschubszuschläge an die Lebenserwartung angepasst. Dabei sollen die Vorbezugskürzungssätze für Frauen und Männer mit tiefem Einkommen nur 40 Prozent des vollen Kürzungssatzes ausmachen.